



PR PraxisReport

Vertragsarztrecht - Honorar - Steuern
Betriebswirtschaft - Finanzen - Organisation

Sonderthema: Mitarbeiterbindung durch geldwerte Vorteile

- Kfz-Überlassung / Elektro- / Elektrohybridfahrzeuge / E-Bike
- Betriebliche Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräte
- Menü- / Restaurantschecks



Betriebliche Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräte

■ Die Privatnutzung betrieblicher Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräte durch den Arbeitnehmer ist unabhängig vom Verhältnis der beruflichen zur privaten Nutzung steuerfrei. Die Steuerfreiheit umfasst auch die Nutzung von Zubehör und Software. Sie ist nicht auf die private Nutzung im Betrieb beschränkt, sondern gilt beispielsweise auch für Mobiltelefone im Auto oder Personalcomputer in der Wohnung des Arbeitnehmers. Die Steuerfreiheit gilt nur für die Überlassung zur Nutzung durch den Arbeitgeber oder auf Grund des Dienstverhältnisses durch einen Dritten. In diesen Fällen sind auch die vom Arbeitgeber getragenen Verbindungsentgelte (Grundgebühr und sonstige laufende Kosten) steuerfrei. Für die Steuerfreiheit kommt es nicht darauf an, ob die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn oder auf Grund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über die Herabsetzung von Arbeitslohn erbracht werden.

Betriebliche Datenverarbeitungsgeräte und Telekommunikationsgeräte

Begünstigt sind u.a. Personalcomputer, Laptop, Handy, Smartphone, Tablet, Autotelefon. Regelmäßig nicht begünstigt sind Smart-TV, Konsole, MP3-Player, Spielautomat, E-Book-Reader, Gebrauchsgegenstand mit eingebautem Mikrochip, Digitalkamera und digitale Videocamcorder, weil es sich nicht um betriebliche Geräte des Arbeitgebers handelt.

Zubehör

Begünstigt sind u.a. Monitor, Drucker, Beamer, Scanner, Modem, Netzwerkwisch, Router, Hub, Bridge, ISDN-Karte, Sim-Karte, UMTS-Karte, LTE-Karte, Ladegeräte und Transportbehältnisse.

Dienstleistung

Begünstigt ist insbesondere die Installation oder Inbetriebnahme der begünstigten Geräte und Programme durch einen IT-Service des Arbeitgebers.

Kfz-Überlassung

■ Für eine optimale Gestaltung ist (bei mehreren Tätigkeitsstätten) die Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte von großer Bedeutung.

Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte (bei mehreren Betriebsstätten der Praxis)

Wird der geldwerte Vorteil nicht mit dem individuell ermittelten Kilometersatz bewertet, ist ein pauschaler Wert anzusetzen, der sich mit einem bestimmten Prozentsatz aus dem **Listenpreis** des Fahrzeugs **im Zeitpunkt der Erstzulassung** errechnet (§ 8 Abs. 2 Satz 2 ff. EStG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG) und zwar für

- die reinen Privatfahrten mit **1 %** monatlich,
- für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte grundsätzlich mit **0,03 %** monatlich je Entfernungskilometer und
- für die steuerpflichtigen Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung mit **0,002 %** je Fahrt und Entfernungskilometer.

Wenn der Arbeitnehmer den Firmenwagen monatlich an weniger als 15 Tagen für die Fahrten zur Arbeit nutzt, kann der Arbeitgeber statt der 0,03 %-Berechnungsmethode die (pauschale) Einzelbewertung wählen. Versteuert wird dann pro Fahrt nur 0,002 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer nutzt den Firmenwagen regelmäßig nur an 8 Arbeitstagen im Monat für die Fahrten zur Arbeit. Die Entfernung beträgt 30 km.

Ermittlung des monatlichen geldwerten Vorteils kann wie folgt pauschal berechnet werden:

Alternative 1 – 0,03 %-Methode:

$$0,03 \% \times 50.000 \text{ €} \times 30 \text{ km} = 450 \text{ €}$$

Alternative 2 – 0,002 %-Methode:

$0,002 \% \times 50.000 \text{ €} \times 30 \text{ km} \times 8 \text{ Fahrten} = 240 \text{ €}$.

Durch die Einzelbewertung statt der 0,03 %-Methode vermindert sich der geldwerte Vorteil monatlich um 210 € (450 € - 240 €)!

Der Arbeitgeber ist auf Verlangen des Arbeitnehmers zur Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte verpflichtet, wenn sich aus der arbeitsvertraglichen oder einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage nichts anderes ergibt. Allerdings sind dann die Angaben des Arbeitnehmers zu den tatsächlichen Fahrten zusätzliche Voraussetzung.

Maßgebende Entfernung

Dem pauschalen Nutzungswert ist die einfache Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu Grunde zu legen, abzurunden auf den nächsten vollen Kilometer unter Berücksichtigung der kürzesten benutzbaren Straßenverbindung. Keine Erhöhung, wenn der Arbeitnehmer mehrmals arbeitstäglich zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte pendelt. Die kürzeste benutzbare Straßenverbindung ist auch dann maßgebend, wenn vom AN für Zwecke der Entfernungspauschale eine **längere, weil offensichtlich verkehrsgünstigere Strecke genutzt** wird.

Vom AN getragene Aufwendungen

Zahlt der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber oder auf dessen Weisung an einen Dritten zur Erfüllung einer Verpflichtung des Arbeitgebers (abgekürzter Zahlungsweg) für die außerdienstliche Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, insbesondere für die Nutzung zu

- privaten Fahrten,
- Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und
- Familienheimfahrten,

ein Nutzungsentgelt, mindert dies den Nutzungswert.

Elektro- / Elektrohybridfahrzeuge

Bei einer Anschaffung nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031 ist der Listenpreis der Kraftfahrzeuge bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils zunächst pauschal ggf. **nur zur Hälfte** anzusetzen.

Dementsprechend sind in diesen Fällen bei der Fahrtenbuchmethode bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten für das Kfz oder vergleichbare Aufwendungen auch nur zur Hälfte zu berücksichtigen (z.B. hälftige AfA, anteilige Leasing- oder Mietkosten).

Durch das Jahressteuergesetz 2019 wurden steigende Anforderungen an die zu erreichende Mindestreichweite gestellt (bisher beträgt diese 40 Kilometer). Für im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024 angeschaffte Fahrzeuge wird eine Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine von mindestens 60 Kilometer festgelegt; für vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2030 angeschaffte Fahrzeuge muss diese 80 Kilometer betragen. Die Vorgaben hinsichtlich des Schadstoffausstoßes von höchstens 50 Gramm Kohlendioxid je gefahrenen Kilometer – die ebenfalls und unabhängig von der mit elektrischem Antrieb zu erzielenden Mindestreichweite – zu einer Halbierung der Bemessungsgrundlage berechtigen, bleiben unverändert.

Bei Anschaffungen / Leasing nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031 wird nur **ein Viertel der Bemessungsgrundlage** (Bruttolistenpreis oder Absetzung für Abnutzung bzw. Leasingrate im Rahmen der Fahrtenbuchmethode) angesetzt, wenn das Kraftfahrzeug keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer hat (= **reine Elektrofahrzeuge**) und der Bruttolistenpreis nicht mehr als 60.000 € beträgt.

Bei einem **höheren Listenpreis** ist der Vorteil auf der Grundlage von **50 % des Listenpreises** zu berechnen.

E-Bike-Überlassung

Grundsätzlich ergibt sich aus der Überlassung eines (Elektro-) Fahrrads zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil. Der geldwerte Vorteil muss für jeden Kalendermonat mit 1 % des auf volle 100 € abgerundeten Brutto-Listenpreises einschließlich Sonderausstattung und Umsatzsteuer angesetzt werden.

Seit 2019 bis Ende 2030 bleiben zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte geldwerte Vorteile aus der Überlassung eines Firmenrads, das kein Kraftfahrzeug ist, steuerfrei. Die Steuerbefreiung gilt sowohl für „normale“ Fahrräder als auch für Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeug einzuordnen sind.

Wenn ein Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen ist, müssen für die Bewertung des geldwerten Vorteils die Regelungen der Dienstwagenbesteuerung angewendet werden. Elektrofahrräder gelten verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeuge, wenn ihr Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt.

**Die Unkenntnis der Steuergesetze
befreit nicht von der
Pflicht zum Steuer zahlen.**

Die Kenntnis aber häufig.

Meyer Amschel Rothschild, dt. Bankier

Menü- / Restaurantschecks

- Bewertung mit amtlichen Sachbezugswert, wenn:
 - tatsächlich **Mahlzeiten** abgegeben werden. Lebensmittel sind nur dann als Mahlzeiten anzuerkennen, wenn sie zum unmittelbaren Verzehr geeignet oder zum Verbrauch während der Essenspausen bestimmt sind,
 - für jede Mahlzeit lediglich **ein Scheck** täglich in Zahlung genommen wird,
 - der Verrechnungswert des Schecks den amtlichen Sachbezugswert einer Mittagsmahlzeit um nicht mehr als **3,10 €** (Verrechnungswert 2021 höchstens 6,57 €) übersteigt,
 - der Zuschuss den tatsächlichen Wert der Mahlzeit nicht übersteigt.

Wie hoch ist der Verpflegungszuschuss?

Arbeitgeberzuschuss von bis zu 3,10 €

Gibt der Arbeitgeber Essensgutscheine (z.B. Ticket Restaurant®) an seine Mitarbeiter aus, hat er die Möglichkeit, die Mahlzeit zusätzlich mit bis zu 3,10 € zu bezuschussen. Dieser Betrag bleibt komplett **steuer- und sozialabgabenfrei**. Er kann allerdings erst ausgeschöpft werden, nachdem der zu versteuernde Pflichtanteil ausgegeben wurde. Die Höhe bestimmt der Arbeitgeber.

... oder

Sie zahlen den Anteil aus dem **Nettolohn des Arbeitnehmers**. Für Ihren Mitarbeiter bedeutet das ein Plus von **bis zu 558 € im Jahr 2021**. (Bei Vollausschöpfung des Arbeitgeberzuschusses und maximal 15 Gutscheinen / Monat.)

Pauschalbesteuerung bei Fahrradübergabe

Ab 2020 wurde eine neue Pauschalierungsmöglichkeit bei der Übergabe eines betrieblichen Fahrrads eingeführt. Danach kann der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil mit 25 % pauschal versteuern, wenn er einem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrrad, das kein Kraftfahrzeug ist, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt übereignet. Die Pauschalierungsmöglichkeit gilt sowohl für ein E-Bike als auch für ein „normales“ Fahrrad, ist allerdings ausgeschlossen, wenn das E-Bike verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug anzusehen ist.

Steuerbefreiung für das Aufladen des privaten Pkw

Das Aufladen eines privaten Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens ist nach § 3 Nr. 46 EStG steuerfrei:

- Gehaltsumwandlungen sind ausgeschlossen!
- Nicht begünstigt ist das Aufladen bei einem Dritten!
- Die steuerfreien Vorteile müssen nicht im Lohnkonto erfasst werden!

Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten

Variante 1 – Privatwagen

Bei privaten Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitnehmers (Privatwagen) stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten steuerpflichtigen Arbeitslohn dar!

Variante 2 – Firmenwagen

Bei betrieblichen Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden (Firmenwagen), stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten einen steuerfreien Auslagenersatz dar!

Beratungshinweis:

Wird der Firmenwagen zu Hause beim Arbeitnehmer aufgeladen, muss nicht genau (etwa mittels eines Extra-Zählers) abgerechnet werden.

Pauschalregelung

Es bestehen keine Bedenken, ab 2021 zur Vereinfachung des steuerfreien Auslagenersatzes für das elektrische Aufladen eines Firmenwagens (nur Pkw) und zur Anrechnung von selbst getragenen individuellen Kosten des Arbeitnehmers für Ladestrom auf den Nutzungswert folgende monatlichen Pauschalen typisierend zu Grunde zu legen:

- a) mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber: 30 € für Elektrofahrzeuge und 15 € für Hybridelektrofahrzeuge
- b) ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber: 70 € für Elektrofahrzeuge und 35 € für Hybridelektrofahrzeuge.

ANSPRECHPARTNER



Alexander Gut



Detlef Rohwer

Rohwer & Gut
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Richard-Wagner-Straße 6
23556 Lübek

Holtener Straße 94
24105 Kiel

Tel.: 0451 48 414 0

Tel.: 0431 56 443 0

Fax: 0451 48 414 44

info@rohwer-gut.de | www.rohwer-gut.de

In Zusammenarbeit mit IBG Privates Institut für Beratung im Gesundheitswesen GmbH. Trotz sorgfältigster Recherche kann für den Inhalt keine Gewähr übernommen werden. Dieser Informationsdienst ersetzt nicht das Beratungsgespräch mit Ihrem Steuerberater / Rechtsanwalt im Einzelfall.